



**SCHUTZVERBAND FÜR DAS  
OSTUFER DES STARNBERGER SEES E.V.**

## **Satzung**

Stand: 15. Juli 2011

### **§ 1 - Name**

- 1) Der „Schutzverband für das Ostufer des Starnberger Sees“ hat seinen Sitz in der Gemeinde Münsing.
- 2) Der Verband besitzt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.
- 3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Aufgabe**

- 1) Aufgabe des Ostufer-Schutzverbandes ist in Fortführung der Tradition des früheren, 1929 gegründeten Ostufer-Schutzverbandes die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, sowie der Kultur in seinem Tätigkeitsgebiet;
- 2) dieses erstreckt sich von der Linie Starnberg-Seeshaupt nach Osten bis zum Wiederabfall des Geländes in das Isar- oder Loisachtal.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, Eingaben an die Gemeinden im Tätigkeitsbereich und Stellungnahmen gegenüber Behörden und Institutionen sowie durch Beratung der Mitglieder.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Ostufer-Schutzverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Die Mittel des Ostufer-Schutzverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ostufer-Schutzverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Ostufer-Schutzverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Münsing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

- 1) Natürliche und juristische Personen können vom Vorstand auf Antrag in den Verband aufgenommen werden;
- 2) mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung auch andere Vereine, Verbände, Korporationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- 3) Der Ostufer-Schutzverband kann durch Beschluß seiner Mitgliederversammlung Mitglied anderer Organisationen werden.
- 4) Personen, die sich um die Aufgaben des Ostufer-Schutzverbandes besonders verdient gemacht haben, können auf Grund gemeinsamen Vorschlags von Vorstand und Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 - Beitrag**

- 1) Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr festgelegt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist in der ersten Hälfte des Kalenderjahres fällig; er kann in begründeten Fällen, aber jeweils nur für ein Jahr, ermäßigt oder erlassen werden.

### **§ 6 - Austritt**

- 1) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zulässig; für das Kalenderjahr des Austritts ist jedoch der Mitgliedsbeitrag noch zu bezahlen.
- 2) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz wiederholter Mahnung mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 3) Mitglieder, die in gröblicher Weise gegen die Bestrebungen des Verbandes verstoßen, werden aus dem Verband ausgeschlossen.

### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte jeden Jahres statt.
- 2) Schriftliche Einladung dazu mit Bekanntgabe der Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand an alle Mitglieder zu versenden.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfalle in gleicher Weise einberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung dazu ordnungsgemäß erfolgt ist und der zehnte Teil der Mitglieder, mindestens aber zwölf Mitglieder des Verbandes, zur Versammlung erschienen sind.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Änderungen der Verbandssatzung kann die Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorstand unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

### **§ 8 - Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- 2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt die zwei Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie einen der zwei Beisitzer und den Beirat des Verbandes für vier volle Jahre.

- 4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt schriftlich in geheimer Wahl, sofern nicht durch vorherigen einstimmigen Beschluß der anwesenden Mitglieder die Wahl durch Zuruf beschlossen wird. Die Wahl der übrigen drei Vorstandsmitglieder erfolgt in gleicher Weise.

### **§ 9 - Beirat**

- 1) Der Beirat des Verbandes besteht aus fünf Personen.
- 2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Durch einstimmigen Beschluß kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern des Beirats widerruflich bestimmte Aufgaben übertragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstandes. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Personen vor, ebenso können stimmberechtigte Mitglieder geeignete Personen vorschlagen. In geheimer, schriftlicher Wahl werden die fünf Beiratsmitglieder entsprechend der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl für den fünften Beirat erfolgt die Stichwahl per Zuruf.
- 4) Die Beiratsmitglieder bestimmen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Sprecher, der dann als einer der beiden Beisitzer dem Vorstand angehört. Kommt innerhalb von sechs Wochen seit der Wahl keine Mehrheitsentscheidung zustande, nimmt das vom Geburtsdatum her älteste Beiratsmitglied den Sitz im Vorstand ein.
- 5) Der 1. Vorsitzende nimmt an den Treffen des Beirates in beratender Funktion teil.

### **§ 10 - Auflösung**

Über die Auflösung des Schutzverbandes beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des „Schutzverbandes für das Ostufer des Starnberger Sees“ am 15. Juli 2011 im Gasthaus „Gerer“ in Ammerland. Die Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2004 sind am 8. Dezember 2011 durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfratshausen rechtswirksam geworden.